

## Allgemeine Geschäftsbedingungen der Hegelmann Express GmbH für die AUFTRAGSANNAHME

1. Wir (die Hegelmann Express GmbH) nehmen an uns gerichtete Aufträge ( Fracht-, Speditions-, Lager-, Logistik- und Verträge über sonstige logistische Leistungen ) nur unter der ausschließlichen Geltung der VBGL in der jeweils neuesten Fassung an, soweit die VBGL durch die nachstehenden -insoweit ebenfalls ausschließlich geltenden Bestimmungen- nicht ergänzt oder geändert werden. Entgegenstehende allgemeine Geschäftsbedingungen des Auftraggebers gelten insgesamt nicht, auch nicht ergänzend.
2. Der Auftraggeber ist in jedem Fall zur beförderungssicheren Ladung, Verstauung und Befestigung (Verladung) des Gutes auf der Ladefläche sowie zu dessen entsprechender Entladung verpflichtet. Sofern eine der vorgenannten Tätigkeiten ausnahmsweise durch uns, unser Personal, Subunternehmer oder deren Personal vorgenommen wird, erfolgt dies als Erfüllungsgehilfe des Auftraggebers.
3. Eine Überprüfung von Stückzahl, Menge oder Gewicht des Beförderungsgutes durch uns ist insbesondere bei Sammelgutladungen nicht zumutbar und findet nicht statt. Im Übrigen wird auf § 3 Abs. 4 VBGL hingewiesen. Dem Fahrer ist stets die Möglichkeit einzuräumen, sowohl die Be- als auch Entladung persönlich und unmittelbar zu überwachen.
4. Bei Komplettladungen ist höchstens eine Be- und Entladezeit, d. h. vom Eintreffen des LKW bei Be- bzw. Entladestelle, einschließlich Zeit der Anmeldung, Verbringung des Fahrzeugs an die Rampe, Öffnen des Lkw, Be- oder Entladevorgang, Schließen des Lkw, Frachtpapierabwicklung, etc. von jeweils höchstens 2 Stunden mit der vereinbarten Fracht abgegolten. Für darüberhinausgehende Stand- und Wartezeiten steht uns ein angemessenes Standgeld zu, bei einem standard Sattel- oder Gliederzug (40 Tonnen) mindestens 50,00 € netto je Stunde, wobei Wochenende, Sonn- und Feiertage ebenfalls berechnet werden.

5. Die Zahlung der vereinbarten Fracht durch den Auftraggeber ist nicht abhängig von der vorherigen Vorlage irgendwelcher Dokumente, insbesondere nicht im Original, wie Lieferscheine, Frachtbriefe, Palettentauschbelege, etc. Der Auftraggeber ist auch nicht berechtigt, wegen einer verspäteten oder unterlassenen Vorlage solcher oder anderer Belege pauschalierten Schadenersatz und/oder eine Vertragsstrafe zu verlangen oder die Fracht zu mindern.
6. Wir sind zur Durchführung eines irgendwie gearteten Lademitteltausches nur nach vorheriger schriftlicher Vereinbarung, aus der sich die genaue Anzahl der zu tauschenden Ladehilfsmittel ergeben muss, verpflichtet und ist ein solcher in jedem Fall beschränkt auf maximal 33 Euroflachpaletten. Andere oder mehr Ladehilfsmittel sind von uns in keinem Fall zu tauschen. Sind wir, aus welchem Grund auch immer, im Einzelfall zum Schadenersatz bzw. Wertersatz für Euroflachpaletten dem Auftraggeber gegenüber verpflichtet, kann dieser einen über 5,00 € netto einschließlich Verwaltungs- und Wiederbeschaffungskosten hinausgehenden Preis je tauschfähiger Euroflachpaletten nicht verlangen.
7. Kündigt der Auftraggeber den mit uns geschlossenen Vertrag, bevor mit der Verladung des Gutes begonnen worden ist, stehen uns die Rechte nach § 415 Abs. 2 HGB zu, auch bei grenzüberschreitenden Transporten, die dem Anwendungsbereich der CMR unterfallen.
8. Unsere Forderungen sind fällig spätestens 30 Tage ab Erhalt der Rechnung, auch in rein elektronischer Form, es sei denn, dass im Einzelfall ein kürzeres Zahlungsziel vereinbart ist.